

## Beschlussvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

**Vorl.Nr.:** V/2015/02736

**Datum:** 14.12.2015

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2016	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.01.2016	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Einziehung eines Wirtschaftsweges Gemarkung Meckenheim, Flur 14, Flurstück 19

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Meckenheim, Flur 14, Flurstück 19 beauftragt.

### Begründung

Die im beiliegenden Katasterplan schraffierten Grundstücksflächen seitlich des umrandeten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Meckenheim, Flur 14, Flurstück 19 befinden sich im Eigentum eines Grundstückseigentümer bzw. sollen an diesen veräußert werden. Aus diesem Grund hat der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg in diesem Bereich seine Funktion, nämlich die Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, verloren. Die Erschließung des auf der anderen Seite angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstückes erfolgt bereits seit geraumer Zeit über die vorhandenen asphaltierten Wirtschaftswege. Demnach besteht an der Beibehaltung dieses Wirtschaftsweges kein öffentliches Interesse mehr.

Straßenrechtlich hat die Aufhebung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges im Rahmen eines Wegeeinziehungsverfahrens zu erfolgen. Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer

öffentlichen Straße verliert. Im vorliegenden Fall wäre dieses Verfahren hinsichtlich des Grundstückes Gemarkung Meckenheim, Flur 14, Flurstück 19 durchzuführen, um diesem Grundstück seine Eigenschaft als der Allgemeinheit dienendem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg zu nehmen.

Die Absicht der Einziehung des vorbezeichneten Wirtschaftsweges ist gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 StrWG NW mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, dass bei der Stadt Meckenheim eine Karte des betroffenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges zur Einsicht bereit liegt, aus der dessen Lage zu ersehen ist.

Zunächst ist die Verwaltung mit der Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens zu beauftragen. Diesem Einleitungsbeschluss schließt sich die vorerwähnte öffentliche Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist hat der Rat dann unter Würdigung der eventuell eingegangenen Einwendungen abschließend zu entscheiden, ob die Wegeeinzziehung durchgeführt wird.

Die Wegeeinzziehung selbst ist dann wiederum im Rahmen einer Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim öffentlich bekannt zu machen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, d.h. auch gegen eine einmal beschlossene und verfügte Wegeeinzziehung kann gegebenenfalls mit den üblichen Rechtsmitteln vorgegangen werden.

Meckenheim, den 14.12.2015

Christian Münzer  
Sachbearbeiter

Ole Kallenbach  
Leiter

**Anlage:**  
Übersichtsplan

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen